



STATUTEN

**SCHWEIZER BRAUNVIEHZUCHTVERBAND
(SBZV) GENOSSENSCHAFT**

Gültig ab 19. November 2008

STATUTEN

des

Schweizer Braunviehzuchtverbandes (SBZV)

Genossenschaft

(Gegründet am 7. Februar 1897)

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Unter der Firma „Schweizer Braunviehzuchtverband (SBZV) Genossenschaft“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Genossenschaftsverband nach Art. 921 ff. OR mit Sitz in Zug.

Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist nicht beabsichtigt.

2. Der SBZV bezweckt die Förderung der schweizerischen Braunviehzucht und die Wahrung ihrer Interessen im In- und Ausland.

Der SBZV erbringt zuchttechnische Dienstleistungen für Rindviehorganisationen in der Schweiz. Für die Rassen dieser Organisationen führt der SBZV das Herdebuch in getrennten Sektionen. Diese Rindviehorganisationen entscheiden autonom über Zuchtzielfragen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder können werden:

- a) Braunviehzuchtgenossenschaften
- b) Braunviehzuchtvereine
- c) Organisationen anderer Rindviehrassen, für welche der SBZV gemäss Art. 2 Abs. 2 zuchttechnische Dienstleistungen erbringt.
- d) Inhaber von Betrieben mit Braunvieh oder mit Rassen, deren Rassenorganisation Mitglied im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Bst. c ist, können auch als Einzelmitglied dem SBZV beitreten.

Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a-c sind Kollektivmitglieder im Sinne dieser Statuten. Alle Einzelmitglieder im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Bst. d, die auf ihren Betrieben dieselbe Rasse halten, bilden zusammen ein Kollektivmitglied im Sinne dieser Statuten.

Die Mitglieder müssen ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

4. Die Anmeldung hat bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich zu erfolgen.

5. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt auf Bericht und Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Einzelmitglieder werden durch Beschluss des Verbandsvorstandes aufgenommen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Schluss des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn sich eine Mitgliederorganisation auflöst.

Mitglieder, die dem Verbandszweck und den Statuten zuwiderhandeln oder sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Ausschluss durch den Verbandsvorstand. Diese können gegen einen Ausschluss bei der Delegiertenversammlung rekurrieren.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband hört jeder Anspruch an das Verbandsvermögen auf.

III. Organisation

7. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Kommissionen;
- e) die Revisionsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

8. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
9. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Delegierter pro Kollektivmitglied (Art. 3 Abs. 2) mit einem Herdebuchbestand bis zu 300 Stück
 - 2 Delegierte pro Kollektivmitglied (Art. 3 Abs. 2) mit einem Herdebuchbestand von 301 – 600 Stück
 - 3 Delegierte pro Kollektivmitglied (Art. 3 Abs. 2) mit einem Herdebuchbestand von 601 – 900 Stück

und analog weiter pro 300 Stück.

Kollektivmitglieder im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Bst. a-c ernennen die ihnen zustehenden Delegierten nach ihren eigenen, internen Regeln.

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Ein Delegierter kann sich an der Delegiertenversammlung durch einen anderen Delegierten desselben Kollektivmitglieds mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Delegierten vertreten.

10. Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Verbandspräsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern;
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Rechnungsvoranschlags;
- f) Abänderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

11. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben. Die Mitglieder haben spätestens 30 Tage vor der Versammlung Anträge zur Traktandierung an den Vorstand einzureichen. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, so oft es der Vorstand als angezeigt erachtet oder 1/10 der Verbandsmitglieder es verlangen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

b) Der Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus 15 - 17 Personen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied einer Braunviehzuchtgenossenschaft- oder –vereins sein. Aus einem Kanton kann höchstens ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

Die Wahl gilt für 4 Jahre per Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Vorstandsmitglieder, die das 62. Altersjahr erfüllen, scheiden im gleichen Jahr per Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung aus dem Amt.

13. Der Vorstand vertritt und leitet den Verband nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Verbandes
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
- c) Wahl der leitenden Angestellten der Geschäftsstelle;
- d) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- e) Wahl der Mitglieder der Kommissionen;
- f) Erlass des Organisationsreglementes;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern

c) Die Geschäftsstelle

14. Die Geschäftsstelle hat die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben auszuführen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

d) Die Kommissionen

15. Die Kommissionen werden vom Vorstand nach Bedarf zur Erledigung besonderer Aufgaben bestellt. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach jeder Erneuerungswahl des Vorstandes wieder neu zu wählen.

e) Die Revisionsstelle

16. Die Delegiertenversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 728a ff. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

17. Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Beiträge der Teilnehmer an den Leistungsprüfungen;
- d) Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Sachleistungen;
- e) Vermögenserträge.

18. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Sie ist insbesondere gemäss der Art. 662a ff. und 958 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufzustellen.

19. Die Rechnung ist mit dem Kalenderjahr abzuschliessen.

V. Zeichnungsberechtigung und Haftbarkeit

20. Der Verband wird von den zeichnungsberechtigten Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Näheres regelt das Organisationsreglement.
21. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

22. Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband werden durch ein Schiedsgericht von drei Personen entschieden, von denen von jeder Partei je eines und das Dritte vom Gerichtspräsidenten des Verbandssitzes gewählt wird.
Dieses Gericht entscheidet endgültig. Die Verbeiständung durch Berufsanwälte ist unstatthaft, und ebenso sind diese von der Wahl ins Schiedsgericht ausgeschlossen.
23. Die Bekanntmachungen des Verbandes an die Mitglieder erfolgt in der vom Vorstand bezeichneten Zeitschrift oder in Rundschreiben.
Offizielles Publikationsorgan nach aussen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

24. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird.
Wo das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

VII. Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

25. Für die Auflösung des Verbandes und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Delegiertenversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 914, Ziff. 11 OR.
26. Über die Verwendung eines allfälligen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens, entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

VIII. Schlussbestimmung

27. Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2008 genehmigt worden und ersetzen jene vom 20. November 2002. Sie treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

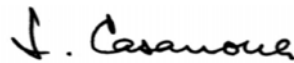
Zürich, den 19. November 2008

Für den Schweizer Braunviehzuchtverband
Der Präsident

Der Direktor



Markus Zemp



Lucas Casanova